

Antrag des Vorstands vom 11.03.2019

Statutenänderungen

Art. 4 Der KCRJ besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- ~~Passivmitglieder~~

Art. 5 Umschreibung der Aktivmitgliedschaft

1. Aktivmitglied ist jede natürliche Person, die den Club- und Verbandsbeitrag termingerecht bezahlt.
2. Aktivmitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr sind Junioren.
3. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes aufgenommen werden.
4. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, mindestens einmal pro Vereinsjahr an einer Clubveranstaltung mitzuhelfen. Die Helfereinsätze werden jeweils im Frühjahr publiziert. Für alle Aktivmitglieder wird eine einmalige Helferentschädigung geboten.
5. Aktivmitglieder haben an den Versammlungen eine Stimme. Stimmvertretung ist ungültig.
6. Aktivmitglieder erhalten Statuten, Reglemente sowie kostenlos die Clubzeitschrift, und haben Anrecht auf einen Bootshausschlüssel.

Art. 7 ~~Gönner~~ ~~Passivmitglieder~~

1. ~~Gönner~~ ~~Passivmitglied~~ kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen minimalen ~~Passivmitglieder~~ ~~Sponsoren~~beitrag bezahlt.
2. ~~Gönner~~ ~~Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten auf Wunsch~~ ab einem Sponsorenbeitrag von mindestens 100.- pro Jahr die Clubzeitschrift.

Art. 9 Austritt

1. Club-, und SKV-Beiträge, die Bootsplatzmiete sowie der Bootsfond werden im März des laufenden Jahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Säumige Mitglieder werden nach der Zahlungsfrist zweimal gemahnt. Mit der zweiten Mahnung werden Mahnspesen in der Höhe von Fr. 50.- erhoben.

Art. 17

1. Der Vorstand, dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt, setzt sich aus höchstens **neun** ~~zehn~~ Mitgliedern zusammen:
 - Präsident, oder zwei Co-Präsidenten
 - Vizepräsident
 - Chef Finanzen
 - Aktuar
 - Chef Nachwuchs
 - **Chef Leistungssport (Chef Regatta und Chef Polo)**
 - Chef Breitensport
 - Materialwart

Art. 19

1. Präsident und Chef Finanzen führen rechtsgültige Unterschrift für den KCRJ.
2. Der Vorstand hat eine Netto-Ausgabenkompetenz von maximal Fr. ~~1'500.--~~ **Fr. 3'000.--** pro Geschäft, jährlich insgesamt maximal ~~Fr. 6'000.--~~ **Fr. 12'000.--**.

Art. 24 Neuanschaffung und Reparaturen

1. Über grössere Neuanschaffungen wird an der Generalversammlung abgestimmt.
2. Reparaturen und unvorhergesehene oder kleinere Neuanschaffungen werden aus ~~dem Bootsfond~~ **Rückstellungen** finanziert.

Art. 25 Mittelbeschaffung

1. Der KCRJ beschafft sich die notwendigen Geldmittel durch:
 - Jahresbeiträge der Aktiv- ~~und Passiv~~mitglieder
 - Beiträge ~~der Schülergruppe~~ **aus Anfänger- sowie Erwachsenenurse**
 - Vermietung von Bootsplätzen **und Clubbooten**
 - **Gönnerbeiträge und** Zuwendungen
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - spezielle Aktionen

Antrag

Der Vorstand empfiehlt den Antrag an der Generalversammlung vom 22. März 2019 anzunehmen.